

Europäisches und deutsches Kartellrecht I im Wintersemester 2016/17

Abschlussklausur am Montag, 13.2.2017, 9 - 11 Uhr

Aufgabe 1 (ca. 50 %)

Das Unternehmen XRS (X) betreibt ein weltweites elektronisches Hotelportal. X erbringt Leistungen sowohl für seine Hotelpartner als auch deren Kunden, die ein Hotelzimmer über das Portal buchen.

Laut den Verträgen zwischen X und den auf dem Portal gelisteten Hotelbetreibern erhält X für jede über das Portal erfolgte Einzelbuchung eine Kommission in Höhe von 15% auf den von den Gästen bezahlten Übernachtungspreis. Eine weitere Vertragsbedingung lautet:

„Best-Preis-Garantie und Garantie bezüglich Verfügbarkeit: X erwartet von seinen Hotelpartnern grundsätzlich die günstigsten Zimmerpreise inklusive aller Steuern und Gebühren (sog. Endpreise) sowie eine höchst mögliche Verfügbarkeit. Das Hotel verpflichtet sich somit, dass

a) X immer die mindestens gleich günstigen Preise und Preisbedingungen (nachfolgend gemeinsam „Preis“ oder „Rate“) erhält, die das Hotel auf anderen Buchungs- und Reiseplattformen im Internet und den eigenen Vertriebskanälen anbietet oder anbieten lässt (sog. parityrate).

b) X in Bezug auf die Verfügbarkeit nicht schlechter behandelt wird als andere Vertriebskanäle, so dass auf anderen Vertriebskanälen noch verfügbare Zimmer immer auch bei X verfügbar gemacht werden.“

Neben X sind in Deutschland noch das niederländische Hotelbuchungsportal Buckin' (B) und das amerikanische Online-Reiseportal Experimenta (E) aktiv. Sie verwenden gleichlautende Klauseln in ihren Verträgen mit den Hotels. Gemeinsam verfügen X, B und E über Marktanteile von über 80 % in Deutschland. Auf X entfällt ein Marktanteil von 29 Prozent.

Der Hotelbetreiber H ärgert sich über die von X gestellten Vertragsbedingungen. Sie verhinderten es, dass er spontan seine Preise senken könne. H sieht einen Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, zumal es sich um eine Kernbeschränkung i.S.v. Art. 4 lit. a Vertikal-VO analog handle. H sei zwar kein „Abnehmer“ im Verhältnis zu X, letztlich müsse er die Kommission in Höhe von 15 % doch in jedem Falle den Kunden in Rechnung stellen, weil er gemäß der Preisparitätsklausel dazu verpflichtet ist. Insoweit sei die Wirkung vergleichbar.

X hingegen bringt vor, die Klauseln betreffend die Preisgestaltung beim Vertrieb der Hotelzimmer seien nötig, um Trittbrettfahrertum zu verhindern. Andernfalls würden sich Investitionen in die Qualität des Portals nicht lohnen. H wiederum entgegnet, es kämen für X durchaus alternative Geschäftsmodelle in Betracht. So könne X von den Hotels etwa eine Listungsgebühr für die Aufnahme in die Hotelkartei oder von den Hotelkunden eine Service-Gebühr verlangen.

Verstößt der von X und H geschlossene Vertrag gegen das Kartellverbot nach § 1 GWB und Art. 101 Abs. 1 AEUV?

Aufgabe 2 (ca. 20 %)

Aus einer Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 20.3.2012:

„[1.] Das Bundeskartellamt hat den Darmstädter Energieversorger Entega zu einer Rückerstattung von insgesamt rund 5 Mio. Euro an seine Heizstromkunden verpflichtet. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass das Unternehmen in den Jahren 2007 bis 2009 von Haushalts- und Kleingewerbekunden missbräuchlich überhöhte Preise verlangt hat. Rund 23.000 Heizstromkunden können nun eine Rückerstattung von durchschnittlich 215,- Euro zzgl. Zinsen und Mehrwertsteuer erwarten. Der genaue Betrag ist vom individuellen Verbrauch abhängig. [...]

[2.] Im Herbst 2009 hatte das Bundeskartellamt bundesweit Untersuchungen bei 25 Heizstromversorgern eingeleitet. In der Folge hatten sich bereits im Jahre 2010 preisauffällige Unternehmen im Rahmen von Zusagen gegenüber dem Bundeskartellamt zu Rückerstattungen in einer Gesamthöhe von rund 27,2 Mio. Euro, Preissenkungen und marktöffnenden Maßnahmen verpflichtet. [...]“

Auf welche Rechtsgrundlagen (Stand: 12.2.2017) kann das Bundeskartellamt Entscheidungen wie die oben unter 1. und 2. genannten stützen? Vergleichen Sie mit den Befugnissen der EU-Kommission gemäß der VO 1/2003!

Aufgabe 3 (ca. 30 %)

Während Kartellgeschädigte gemäß Section 4 Clayton Act (15 U.S.Code § 15) grundsätzlich dreifachen Schadensersatz erlangen können, privilegiert das US-amerikanische Recht seit 2004 (Antitrust Criminal Penalty Enhancement and Reform Act) Kronzeugen unter bestimmten Umständen in der Weise, dass sie nicht auf dreifachen, sondern lediglich auf einfachen Schadensersatz haften (sog. „detrabling“).

Erläutern Sie die die hinter dieser Regelung stehende Motivation des US-amerikanischen Gesetzgebers! Welche Regelungen der EU-Richtlinie über private Kartellschadensersatzklagen verfolgen eine ähnliche Zielsetzung wie die genannte Regelung im Antitrust Criminal Penalty Enhancement and Reform Act?